

Richtlinien
der Stadtgemeinde Horn
für die Gewährung von Sportförderungen
(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 12. April 2021,
in der Fassung des Gemeinderatsbeschlüssen 5. Juli 2021)

I. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Horn als Trägerin von Privatrechten fördert den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Sport nach Maßgabe dieser Richtlinien, in Beachtung der im jeweiligen Voranschlag der Stadtgemeinde Horn zur Verfügung stehenden Mittel.

Unter Sport im Sinne dieser Richtlinien wird die der Erholung oder Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung von Menschen verstanden.

II. Förderungsberechtigte

Sportförderungsbeiträge können gewährt werden an

1. Vereine, die ihren Sitz in Horn haben, die den Namen Horn oder einer Katastralgemeinde im Vereinsnamen führen, die allen Hornerinnen und Hornern offen stehen, mindestens 20 aktive Mitglieder betreuen und die einem niederösterreichischen Dach- oder Fachverband angehören.

Die Vereine müssen aktive Nachwuchsarbeit leisten. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis 19 Jahren mindestens 50 % der Gesamtmitgliederzahl je Sparte beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Behinderten- und Seniorensportvereinen. Bei anderen begründeten Ausnahmen entscheidet das nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständige Organ.

2. Organisatoren, die Schüler-, Jugend- und Breitensportveranstaltungen in der Stadt Horn durchführen.

III. Verwendungszweck

Folgende Förderungsbeiträge sind vorgesehen:

1. Grundsubvention

Jeder Sportverein bzw. Sektion des Vereins bei einer entsprechenden Unterteilung, der/die aktive Nachwuchsarbeit leistet, erhält pro Jahr eine Grundsubvention von EUR 200,00.

2. Veranstaltungssubvention

Sportveranstaltungen von Sportvereinen, insbesondere Schüler-, Jugend- und Breitensportveranstaltungen, werden von der Stadtgemeinde Horn mit zweckgebundenen Subventionen unterstützt. Die Beurteilung der Ansuchen erfolgt nach den anfallenden Kosten und nach der Teilnehmerzahl.

Sachleistungen seitens der Stadtgemeinde Horn sind der Gesamtsubvention anzurechnen.

Unter förderungswürdigen Veranstaltungen sind insbesondere zu verstehen:

Schüler- und Jugendsportveranstaltungen, internationale Nachwuchsveranstaltungen, Breitensportveranstaltungen, sportliche Großveranstaltungen (Österr. Meisterschaften, Internat. Meetings, usw.)

Veranstaltungssubventionen bzw. Mitveranstalterbeiträge werden im zuständigen Gemeinderatsausschuss beraten und danach zur Beschlussfassung an die zuständigen Gremien weitergeleitet.

3. Investitionssubvention

Investitionssubventionen werden im Anlassfall für den Erwerb von Sportgeräten und -materialien sowie für Investitionen von Sportstätten gewährt.

Anschaffungen müssen durch Belege nachgewiesen werden.

Unterstützungen für die Anschaffung von Sportgeräten:

max. 10 % der Gesamtkosten (höchstens EUR 2.000,00) pro Jahr;

Unterstützung für die Errichtung und Sanierung von Sportanlagen:

max. 10 % der Gesamtkosten (höchstens EUR 5.000,00) pro Jahr;

IV. Ansuchen

1. Förderungsbeiträge können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
2. Ansuchen sind ausschließlich mit den bei der Stadtgemeinde Horn aufliegenden bzw. online abrufbaren Formularen einzureichen.
3. Anträge sind im jeweiligen Kalenderjahr spätestens bis 31. Dezember einzubringen.
4. Mit der Antragstellung erklärt der Förderungswerber sein Einverständnis, dass Informationen zur Vereinstätigkeit und -führung eingeholt werden und er erteilt über Verlangen der Stadtgemeinde Horn Auskunft über den Verein betreffende Angelegenheiten aller Art (z.B. Statuten, Organe, Finanzgebarung).

V. Förderungszusagen

1. Die Zusage der Förderung erfolgt durch das nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständige Organ und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

2. Für eine zugesagte Subvention muss keine Abrechnung vorgelegt werden. Der Förderer hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
3. Für Investitionssubventionen ist die Vorlage einer detaillierten Abrechnung mit Originalbelegen (Rechnungen samt Zahlungsbelegen) erforderlich.

VI. Schlussbestimmungen

1. Auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Alle mit der Durchführung der Subvention verbundenen Kosten und Gebühren hat der Subventionswerber zu tragen. Ein Anspruch auf Auszahlung der gewährten Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.
2. Aus der Gewährung einer Subvention im laufenden Jahr ist kein Anspruch auf eine Subvention für die Folgejahre ableitbar.
3. Der Subventionsempfänger ermächtigt die Stadtgemeinde Horn förderungsbezogene Angaben und Darstellungen EDV-mäßig zu erfassen und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat
LAbg. Jürgen Maier eh.
Bürgermeister